



<b>Drucksache zur Entscheidung</b>	Status:	öffentlich
	Federführung:	FB 20 - Fachdienst Bürgerbüro
	AZ:	20.02/St/sch
	Verfasser/Bearbeiter:	Herr Schmidt
<b>Gruppenauskünfte aus dem Melderegister hier: Antrag der PIRATEN PARTEI vom 04.03.2013 (Eingang 24.10.2013)</b>		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Rat der Stadt Buchholz i.d.N.)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zusatzinformation</i>
14.11.2013	Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Transparenz	
21.11.2013	Verwaltungsausschuss	
26.11.2013	Rat der Stadt Buchholz i.d.N.	

### **Antrag der PIRATEN PARTEI:**

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. möge beschließen:

Es ist bedauerlich, dass die Stadt durch Landes- und Bundesgesetz gezwungen ist, die Meldedaten ihrer Einwohner zu verkaufen. Auf kommunaler Ebene lässt sich das Problem derzeit nicht lösen, so dass als Ansatz nur bleibt, den Einkauf dieser Daten wirtschaftlich möglichst unattraktiv zu machen. Deshalb soll die Stadt Buchholz i.d.N. künftig die im rechtlich zulässigen Rahmen maximal möglichen Gebühren verlangen.

Der Rat beschließt:

1. Die entsprechende Gebührensatzung so anzupassen, dass die Gebühren für Gruppenauskünfte aus dem Melderegister tatsächlich kostendeckend sind bzw. im Einzelfall den Ermessensspielraum so weit wie möglich nach oben auszunutzen.
2. Einzel-Meldeauskünfte durch Bürger bleiben unberührt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zur Gebührenerhebung für Register- und Gruppenauskünfte aus dem Melderegister wird die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung –AllGO) vom 05.06.1997 herangezogen.

Der Kostentarif 63 –Meldewesen (Niedersächsisches Meldegesetz NMG) sieht bei

- Unterpunkt 63.4.1 – Gruppenauskünfte nach § 33 Abs. 3 NMG – eine Grundgebühr in Höhe von 14,80 bis 35,70 € zuzüglich 0,001 bis 0,03 € für jede registrierte Einwohnerin und jeden registrierten Einwohner sowie zuzüglich 0,03 bis 0,115 € für jede ausgewählte(n) Einwohnerin/Einwohner
- Unterpunkt 63.4.2 – Gruppenauskünfte nach § 34 Abs. 1,2 und 4 NMG – je Einwohnerin und Einwohner eine Gebühr von 0,05 bis 0,20 €

- Unterpunkt 63.4.3 – Gruppenauskünfte nach § 34 Abs. 3 NMG je Jubiläumsfall eine Gebühr von 4,50 bis 8,-- €

vor.

Die Gebührenordnung ermöglicht in den vorgenannten Kostentariifen einen Ermessensspielraum, der auch angewandt werden muss, da der Verwaltungsaufwand für verschiedene Gruppenauskünfte nicht immer der Gleiche ist.

Die Aufhebung des Ermessensspielraumes durch einen Ratsbeschluss ist nicht möglich, da die Allgemeine Gebührenordnung ein Landesgesetz und keine städtische Gebührensatzung ist.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

Antrag der PIRATEN PARTEI vom 04.03.2013